

1 Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Tätigkeit der Firma Zet B Werbung und Marketing GmbH, im folgenden Agentur genannt, die diese auf den Gebieten der Marketings, insbesondere bei Werbung, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Events, für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt. Dazu zählen Beratung, Planung, Gestaltung, Herstellung und Mittlung.

2 Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur mit dem Ziel eines Auftrages oder Vertragsabschlusses erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur. Möchte der Auftraggeber die im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten nutzen, so darf er das nach Bezahlung des dafür schriftlich vereinbarten Entgeltes und nach Maßgabe der Ziffer 6.

3 Treuebindung an den Auftraggeber

Die Treuebindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbetreibenden.

4 Fremdleistungen

Alle Fremdleistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das Honorar der Agentur für die Abwicklung von Fremdleistungen ist, wenn nicht anders ausgewiesen, in den aufgeführten Kosten als Provision bzw. Aufschlag enthalten. Soweit der Gesetzgeber eine Abgabe für die Künstler-sozialversicherung vorsieht, ist diese ebenfalls in den Honoraren enthalten.

5 Geheimhaltungspflicht

Die Agentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

6 Urheber- und Nutzungsrechte

Soweit im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich anders erwähnt und nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, überträgt die Agentur die Nutzungsrechte im Rahmen des Vertragszwecks nach Bezahlung auf den Auftraggeber, das heißt je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Die Nutzung ist im jeweiligen Vertrag zu beschreiben. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung kann die Agentur ein marktübliches Honorar verlangen. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

7 Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, werden ihm die gemäß § 288 BGB geregelten Zinsen und Spesen in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

8 Akontozahlung

Die Agentur ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Vorauszahlung nicht nach, so kann die Agentur die Weiterarbeit an dem Auftrag einstellen und die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.

9 Haftung

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Agentur dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist begrenzt auf die Summe der Beträge, die die Agentur gemäß des jeweiligen Vertrages bei fehlerfreier Lieferung der betroffenen Leistungen in Rechnung stellen würde. Die Agentur übernimmt keine Haftung bei der elektronischen Datenübertragung, insbesondere bezüglich der Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit der Übertragung. Die Prüfung rechtlicher Unbedenklichkeit der Agenturleistung erfolgt nur, wenn die Agentur gegen Honorar vom Auftraggeber damit schriftlich beauftragt wird. Für Fehler Dritter haftet die Agentur nicht. Der Auftraggeber ist zur Zurückhaltung von Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen nicht befugt. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10 Verwahrung, Versicherung

Vorlagen, Rohstoffe, Originale, Druckbogen, Layouts, Reinzeichnungen und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Daten jeder Art werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung über das Auftragsende hinaus aufbewahrt. Dabei gelten die in Punkt 9 erwähnten Haftungsbedingungen. Sollen die in Verwahrung genommenen Sachen/Daten versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

11 Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Alle von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Sitz der Agentur.

13 Anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.